



Update zum Rahmenübereinkommen bei gewöhnlicher grenzüberschreitender Telearbeit

Liebe Leserin, liebe Leser,

in unseren Newslettern ([April](#) und [Juni](#) 2023) haben wir über das Multilaterale Rahmenübereinkommen bei gewöhnlicher grenzüberschreitender Telearbeit berichtet.

Dieses bietet den Beschäftigten unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, bis zu 49,99% ihrer Arbeitszeit in Form von Telearbeit in ihrem Wohnstaat zu erbringen und dem Sozialversicherungsrecht des Staates zu unterliegen, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat.

Mit unserer heutigen Ausgabe möchten wir Ihnen ein kurzes Update zu den Unterzeichnerstaaten geben.

Für Rückfragen steht Ihnen das WTS Experten-Team gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Kind
Rentenberaterin

Otfrid Böhmer
Rechtsanwalt

Das Rahmenübereinkommen kann nur angewendet werden, wenn der Wohnstaat des Beschäftigten **und** der Staat des Arbeitgebers unterzeichnet haben.

Mit in Kraft treten des Rahmenübereinkommens am 01. Juli 2023 sind neben Deutschland die Schweiz, Österreich, die Niederlande, Belgien, Luxemburg, Tschechien, Lichtenstein, die Slowakei, Finnland, Norwegen, Frankreich, Polen, Spanien, Portugal, Kroatien und Schweden dem Übereinkommen beigetreten.

Zum 01. September 2023 ist Slowenien hinzugekommen. Ende Dezember 2023 hat Italien das Rahmenübereinkommen über soziale Sicherheit für Telearbeit unterzeichnet, welches seit dem 01. Januar 2024 gültig ist.

Bereits ausgestellte A1-Bescheinigungen, die für grenzüberschreitenden Sachverhalte auf Basis der bisherigen bilateralen Rahmenvereinbarung zwischen Deutschland und Slowenien bzw. zwischen Deutschland und Italien geschlossen worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Allerdings nur, wenn sich keine gravierenden Änderungen am Sachverhalt ergeben oder ein neuer Antrag auf Anwendung des Multilateralen Rahmenübereinkommens genehmigt wurde.

Aktuell sind dem Rahmenübereinkommen erst 20 von insgesamt 32 Staaten (EU/EWR/Schweiz) beigetreten. Mithin bleibt es dabei, dass die Beurteilung des Sozialversicherungsrechts bei Telearbeit individuell zu prüfen ist.

Benötigen Sie Unterstützung bei der Beurteilung grenzüberschreitender Arbeitsverhältnisse oder bei der Antragstellung, kommen Sie gerne auf uns zu.

Herausgeber

WTS GmbH
wts.com/de | info@wts.de



Ansprechpartner/Redaktion

Kerstin Kind | T +49 69 1338 456-434 | kerstin.kind@wts.de
Otfrid Böhmer | T +49 89 28646-2658 | otfrid.boehmer@wts.de

Informationen zu unseren weiteren Standorten und Ansprechpartnern finden Sie hier:
[Standorte | WTS Deutschland](#)

Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.